

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der Deepshore GmbH

1 Gegenstand der Lizenz

1.1 Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden überlassene, von Deepshore GmbH (Deepshore) entwickelte und hergestellte Software nebst der dazugehörigen Programmdokumentation in deutscher Sprache. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software sowie der zulässige Nutzungsumfang ergibt sich aus dem der Auftragsbestätigung der Deepshore beigefügten Softwareproduktschein. Für separat mitgelieferte Software anderer Hersteller - Fremdsoftware - gelten die Software-Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

2 Lieferung der Software

2.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig geregelt, liefert Deepshore dem Kunden eine Kopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger im Objectcode-Format zur Installation auf dem System des Kunden. Der Kunde installiert die Software selbst oder beauftragt Deepshore gesondert.

2.2 Die Software wird von Deepshore an die in der Auftragsbestätigung angegebene bzw. vom Kunden schriftlich mitgeteilte Anschrift versandt. Der Kunde hat Schäden und Verluste beim Versand, Falschlieferungen oder unvollständige Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages nach Feststellung, schriftlich gegenüber Deepshore anzuzeigen.

3 Rechte an der Software

3.1 Die Software sowie die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich zugunsten der Deepshore geschützt.

4 Nutzungsrecht des Kunden und Umfang der Lizenz

4.1 Deepshore räumt dem Kunden ein zeitlich unbefristetes, einfaches und nicht übertragbares Recht ein, die Software gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes sowie der Entwicklungsdokumentation.

4.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Software für seine eigenen betrieblichen Zwecke berechtigt, maximal jedoch in dem Nutzungsumfang, der im Softwareproduktschein festgelegt ist. Deepshore ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen in technisch geeigneter Weise - z. B. durch Vermessung - zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Deepshore zu diesem Zweck Zugang zu seinen IT-Systemen zu gewähren.

4.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die mit einer Kopie der Original- Kennzeichnung sowie dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers kenntlich gemacht werden muss. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur in den Fällen der Verschlechterung oder des Untergangs des von Deepshore gelieferten Datenträgers zulässig und unterliegt ebenfalls den Bestimmungen der Allgemeinen Software- Lizenzbedingungen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, darf der Kunde nicht anfertigen.

4.4 Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Deepshore nicht berechtigt, die Software außerhalb seines Betriebes oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich anders vereinbart, auch Geschäftspartner, mit denen der Kunde kollaborative IT- Geschäftssysteme unterhält sowie mit dem Kunden verbundene Unternehmen.

4.5 Der Kunde ist ohne die schriftliche Zustimmung von Deepshore nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern, in anderer Weise umzuarbeiten, in eine andere Code-Form zu übersetzen, Kennzeichnungen der Software zu entfernen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellereigenschaften, die Urheberrechte und sonstige Schutzrechte der Deepshore zu entfernen.

4.6 Die Veräußerung oder Schenkung der Software an Dritte ist dem Kunden nur unter der Bedingung gestattet, dass er keine Programmkopien zurückbehält, er dem Dritten die Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen auferlegt und dass er Deepshore unverzüglich und schriftlich Name und Anschrift des Dritten mitteilt.

5 Preise, Konditionen

5.1 Alle Lieferungen werden zu den Preisen und Konditionen gemäß dem schriftlichen Angebot oder, vorrangig zu diesem, gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung der Deepshore ausgeführt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

5.2 Vorbehaltlich einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlung durch den Kunden erfolgt per bargeldloser Banküberweisung auf ein Konto der Deepshore.

5.3 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach dem Fälligkeitstermin erfolgte Mahnung der Deepshore die Zahlung nicht sofort leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung ein. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Deepshore berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, ab Verzugsbeginn geltend zu machen. Soweit der Kunde mit einer Forderung im Zahlungsverzug ist, kann Deepshore alle übrigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist Deepshore unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Deepshore ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Deepshore ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

6 Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung der Software an den Kunden. Deepshore wird Mängel der Software innerhalb der Gewährleistungsfrist nach schriftlicher Mitteilung durch den Kunden beseitigen, soweit die Mängel die Tauglichkeit der Programme zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern.

6.2 Deepshore wird den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beheben, indem Deepshore nach ihrer Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene weitere Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der weiteren Nachfrist entweder Rückgängigmachung des Teils des Vertrages, der das mangelhafte Programm betrifft oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist.

6.3 Dem Kunden obliegt es, Deepshore bei der Behebung von Mängeln so weit wie möglich zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen und, wenn nötig, Fehlerprotokolle und Konsolenprotokolle zur Verfügung zu stellen.

6.4 Soweit Nutzungsbeschränkungen oder Fehler durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Kunden in die Software oder durch eine ungeeignete oder fehlerhafte Systemumgebung beim Kunden (mit)verursacht sind oder sein können, erlischt die Gewährleistung, solange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Fehlers nicht ursächlich sind. Leistungen, die Deepshore dennoch erbringt und für die sich keine Gewährleistungspflicht herausstellt, werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste der Deepshore in Rechnung gestellt.

6.5 Für den Schadenersatz gilt das unter „Haftung und Schadenersatz“ Ausgeführte. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche wegen Arglist und bei einer Garantie für die Beschaffenheit der Software oder Teilen davon. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet Deepshore nicht.

7 Haftung und Schadenersatz

7.1 Deepshore leistet Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Personenschäden in voller Höhe.

7.2 In anderen Fällen als die vorstehenden, leistet Deepshore Schadenersatz nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf Euro 100.000 pro Schadensfall, insgesamt mit höchstens Euro 200.000 aus dem Einzelvertrag; darüber hinaus, soweit Deepshore gegen die Inanspruchnahme versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

7.3 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

7.4 Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Daten und damit verbundener Folgeschäden haftet Deepshore — ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit — nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind oder wenn der Kunde solche Kopien nicht erstellt hat, angefallen wären, sowie die Kosten der Übernahme der Daten aus der Sicherungskopie. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungen anzufertigen.

7.5 Für Ansprüche des Kunden aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Anspruch erhält.

7.6 Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen die Haftung von Deepshore ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von Deepshore von Mitarbeitern sowie von Erfüllungsgehilfen.

8 Rechtsmängel

8.1 Deepshore steht im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen dafür ein, dass der Übertragung von Rechten an den Kunden, gemäß der auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen basierenden Einzelverträge, keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2 Deepshore wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen oder Lieferungen von Deepshore gegen den Kunden erheben. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Der Kunde ermächtigt Deepshore, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen; Deepshore hält den Kunden von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Kunde unterrichtet Deepshore unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

8.3 Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist Deepshore berechtigt nach ihrer Wahl

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die den Nutzen des Leistungsergebnisses oder Liefergegenstandes beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- das Leistungsergebnis oder den Liefergegenstand in der Weise zu ersetzen oder zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die vereinbarte Funktionalität des Leistungsergebnisses oder des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
- Soweit Deepshore die Beseitigung von Rechtsmängeln, nach den vorstehenden Maßgaben, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist nicht gelingt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen oder, sofern die Rechtsmängel nicht nur unerheblich waren, den Einzelvertrag fristlos kündigen.

8.4 Für den Schadenersatz gilt das unter „Haftung und Schadenersatz“ Ausgeführte.

9 Schutz vertraulicher Informationen

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftrags Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Deepshore verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

10 Allgemeines

10.1 Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen gelten auch für spätere Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Kunden zukünftig von Deepshore überlassen werden.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, Deepshore unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sobald sich der Installationsort der Software ändert.

10.3 Deepshore ist berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen und als solchen zu bezeichnen. Ebenso ist Deepshore berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses zu berichten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Für den Einzelvertrag gelten Schriftform, diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen sowie gegebenenfalls weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deepshore. Der Einzelvertrag und die vorgenannten Allgemeinen Bedingungen der Deepshore enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Anderweitige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der Deepshore.

11.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind.

11.3 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

11.4 Sollten Teile des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

11.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

11.6 Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: August 2017